

Information zum Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ Programm Nr. 455 (Investitionszuschuss) der KfW-Bankengruppe

Dieses Programm dient der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden.

Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Mieter mit Zustimmung des Vermieters

Was wird gefördert?

- barrierereduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden, unter anderem die Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen als Anbauten oder Einbauten sowie Treppenlifte oder andere ergänzende mechanische Fördersysteme

Zuschusshöhe

- Durchführung von Einzelmaßnahmen: 8 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 4.000,00 Euro pro Wohneinheit
- Standard Altersgerechtes Haus: 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000,00 Euro pro Wohneinheit
- Zuschussbeträge unter 300,00 Euro werden nicht ausgezahlt

Antragstellung

- Antrag muss vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW gestellt werden (Informationen können im Infocenter der KfW unter der Telefonnummer 0800 5399002 eingeholt werden)

Auszahlung

- Auszahlung des Zuschusses erfolgt 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung zur Quartalsmitte oder zum Quartalsultimo

Technische Mindestanforderungen an Aufzüge

- Aufzüge müssen Geschosse stufenlos erschließen. Ist dies baustrukturell nicht möglich, können auch Zwischengeschosse erschlossen werden.
- Das Kabineninnenmaß muss mindestens 1,10 m Breite x 1,40 m Tiefe aufweisen. Ist dies baustrukturell nicht möglich, müssen die Kabinen mindestens 1,00 m breit x 1,25 m tief sein. In diesem Fall sind Aufzüge mit über Eck angeordneten Türen unzulässig.
- Die Aufzugskabinentüren müssen eine Durchgangsbreite von mindestens 90 cm haben. Ist dies baustrukturell nicht möglich, müssen die Durchgänge mindestens 80 cm breit sein.
- Vor der Aufzugskabinentür muss ein Bewegungsraum von mindestens 1,50 m Tiefe vorhanden sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, muss eine Tiefe von mindestens 1,20 m eingehalten werden.

- Aufzüge müssen mit horizontalen Bedientableaus in einer Bedienhöhe von 0,85 m bis 1,05 m über Kabinenboden ausgestattet sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, können vertikale Bedientableaus bis maximal 1,20 m über Kabinenboden eingebaut werden. Dies gilt auch für die Bedienelemente in den erschlossenen Etagen.
- Aufzüge müssen mit Bedientableaus mit ausreichend großen Befehlsgebern ausgestattet sein sowie über eine Notruf- und Alarmfunktion verfügen.

Voraussetzungen

- Maßnahmen müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden
- Maßnahmen müssen den technische Mindestanforderungen entsprechen

- **Alle Angaben ohne Gewähr! –**

Entnommen wurden die Informationen aus den Unterlagen der KfW Bankengruppe „Bauen, Wohnen, Energie sparen“ – Merkblatt Altersgerecht Umbauen, Programm Nr. 455, Stand 10/2014. Die Unterlagen sind zu finden unter www.kfw.de.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/barrierereduzierung und www.kfw.de/455.